

**Berichtspflicht zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) für die Jahre 2022/2023;
Geförderter sozialer Wohnungsbau im Land Niedersachsen***

| Name des Zuwendungsempfängers | Antragsnummer | Region | Zuwendungsbetrag | Antragsdatum | Bewilligungsdatum | Ziel der Beihilfe | Betrauungsdauer |
|--------------------------------------|---------------|-------------------------|---|--------------|-------------------|---|-----------------|
| Nibelungen-Wohnbau- GmbH | 80162401 | D-38124 Braunschweig | 22.270.050,00 EUR; jährlicher Beihilfebetrags (Durchschnitt): 890.802 EUR | 21.07.2022 | 09.11.2022 | Sozialer Wohnungsbau; Schaffung von 73 Wohnungen für Haushalte mit geringen Einkommen mit einer Wohnfläche von 5.130,39 m ² | 25 Jahre |
| Baugenossenschaft Wiederaufbau eG | 80162917 | D-38120 Braunschweig | 21.461.400,00 EUR; jährlicher Beihilfebetrags (Durchschnitt): 613.182 EUR | 24.11.2022 | 21.06.2023 | Sozialer Wohnungsbau; Schaffung von 69 Wohnungen für Haushalte mit geringen Einkommen mit einer Wohnfläche von 5.553,92 m ² | 35 Jahre |

* Gemäß Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Freistellungsbeschluss, bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3)

Im Vergleich zu anderen Wohnungsunternehmen werden diesen Unternehmen keine besonderen oder ausschließlichen Rechte eingeräumt.

Die genaue Art und Höhe sowie der Betrauungszeitraum der Zuwendung wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Zuwendungsnehmerin oder dem Zuwendungsnehmer und der Zuwendungsgeberin, der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), vereinbart. Sie erfolgt in Form von zinsvergünstigten bzw. zinsfreien Darlehen, einem von der Höhe des Darlehens abhängigen Tilgungsnachlass von bis zu 30 vom Hundert sowie einem nicht rückzahlbaren Zuschuss für die Schaffung von barrierefreiem Wohnraum. Zur Berechnung der Ausgleichsleistung wird die Net-avoided-cost-Methode zugrunde gelegt, nach der die Ausgleichsleistung im Einzelfall in der Weise bemessen wird, dass sie für die Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung die wirtschaftlichen Nachteile der mit der Förderung verbundenen Gemeinwohlverpflichtung ausgleicht. Die Zuwendung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die Baumaßnahme kostendeckend (einschließlich eines angemessenen Gewinns) abzuschließen. Würde die Bewilligung der Zuwendung zu einer beihilferechtlichen Überfinanzierung führen, verringert sich die Zuwendung entsprechend. Die Höhe der Zuwendung ist von den tatsächlichen Baukosten abhängig. Gefördert wird die Gesamtwohnfläche auf der Grundlage des Lageplans sowie der Wohnflächenberechnung einer Wohneinheit.

Die Betrauungsdauer dauert wegen der hohen Investitionssumme und der langen Refinanzierungsdauer zwischen 20 und 35 Jahre. Im DAWI-Freistellungsbeschluss (Erwägungsgrund 12) wird der soziale Wohnungsbau explizit als Beispiel genannt, wann eine Anwendung des Beschlusses aufgrund der hohen Investitionssumme nicht auf höchstens zehn Jahre beschränkt werden muss.

Während des Betrauungszeitraums haben die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gegenüber der kommunalen Wohnraumförderstelle die bestimmungsgemäße Belegung, insbesondere die Anzahl der mittelbar und unmittelbar belegten Wohnungen durch Vorlage der Wohnungsberechtigungsscheine der mietenden Haushalte, nachzuweisen und Auskünfte zu erteilen. Die Förderung kann bei Verstößen gegen die förderrechtlichen und die EU-beihilferechtlichen Bestimmungen ganz oder teilweise widerrufen und Ausgleichsleistungen können zurückgefordert werden.